

05 | Die Vergabe von Wegenutzungsrechten nach §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz: ein Überblick

Ausgabe 03 | Oktober 2025



In einem wiederkehrenden Turnus sind Städte und Gemeinden zur Ausschreibung qualifizierter Wegenutzungsrechte zum Bau und Betrieb von Strom- und Gasnetzen im jeweiligen Gemeindegebiet verpflichtet. Das Verfahren ist dabei komplex und bringt landesweit die ausschreibungspflichtigen Kommunen, aber auch die Netzbetreiber ins Schwitzen. Das muss aber nicht sein. Vielmehr können sich – mit entsprechender Vorbereitung – auch finanzielle und politische Chancen für die Städte und Gemeinden ergeben.

Verfahrensüberblick

Gemäß §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Kommunen verpflichtet, die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet zum Bau und Betrieb von Strom- und Gasnetzen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auszuschreiben. Dieses Verfahren ist landläufig besser als „Konzessionsverfahren“ bekannt. Im Rahmen dieser Verfahren werden die Kommunen vor diverse Probleme gestellt, da sich die Verfahren teilweise grundlegend von den üblichen Aufgaben der Verwaltung unterscheiden und diese

gesetzlich zwar geregelt, aber in Einzelfallfragen (noch) nicht abschließend gerichtlich geklärt sind.

Das Verfahren lässt sich dem Grunde nach in die folgenden Prozessschritte gliedern:

- Bekanntmachung über das Auslaufen des alten Konzessionsvertrages
- Einholung von Interessenbekundungen
- Bereitstellung der Netzdaten an interessierte Bewerber
- Ratsbeschluss über die Auswahlkriterien (gegebenenfalls auch zu einem früheren Zeitpunkt)
- Verfahrensstrukturierung im Wege von Verfahrensbriefen
- Einholung indikativer Angebote
- Führung von Bietergesprächen
- Einholung verbindlicher Angebote
- Auswertung der Angebote
- Ratsbeschluss über die Auswahlentscheidung
- Information der unterlegenen Bieter
- Vertragsschluss mit dem obsiegenden Bieter



So gut wie jeder dieser Prozessschritte ist mit rechtlichen Fallstricken und Risiken für die Gemeinde behaftet. Die ausschreibende Kommune steht nicht selten vor dem Problem, dass ein Bieter im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens Rügen erhebt oder etwaige Rechtsverletzungen im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten angreift. Diese Verfahren sind zumeist zeit- und kostenintensiv, können aber durch frühzeitige Risikoidentifizierung und gute Verfahrensstrukturierung vermieden werden.

Entwicklungen der letzten Jahre

Seit der letzten grundsätzlichen Novellierung des EnWG in Bezug auf die Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen im Jahr 2017, welche nach dem Willen des Gesetzgebers zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung beitragen sollte, muss man leider feststellen, dass diese Ziele bisher nicht erreicht werden konnten.

Dies liegt unter anderem daran, dass durch die gerichtliche Überprüfung der Verfahren im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens der Weg zum Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen einer Revision gesperrt ist und insofern nur sehr vereinzelt und erst zu spät höchstrichterliche Rechtsprechung zu einem sehr umstrittenen Themengebiet in einem sehr umkämpften Markt ergeht.

Dies wird nicht zuletzt durch die Fülle an Urteilen, die auf Land- und Oberlandesgerichtsebene zum Thema Strom- und Gaskonzessionen in jedem Jahr

gefällt werden, belegt. Diese beschäftigen sich in den vergangenen Jahren vermehrt mit den Themen Rügeregime nach § 47 EnWG, den Mitwirkungsverboten beziehungsweise Interessenkonflikten auf Seiten der ausschreibenden Kommunen sowie dem Inhalt der Kriterienkataloge.

Chancen für Kommunen

Gleichwohl bieten die Verfahren auch großes Chancenpotenzial für Kommunen. So kann sie beispielsweise den kommunalpolitischen Willen im Rahmen des Kriterienkatalogs durchsetzen, sei es durch den Aufbau von Ladeinfrastruktur oder E-Mobilitätskonzepten.

Auch können Infrastrukturmaßnahmen der Stadt mit Baumaßnahmen des Konzessionsnehmers vereinheitlicht und ein abgestimmter Maßnahmenplan in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden, um die Zusammenarbeit zwischen dem Netzbetreiber und beispielsweise den stadtplanerischen Baumaßnahmen zu fördern und dadurch Zeit und Kosten zu sparen.

Schließlich besteht nach wie vor die Möglichkeit für die Kommune, sich mit einem Eigenbetrieb an dem Verfahren zu beteiligen und dadurch die Strom- und Gasversorgung in der Gemeinde zu rekommunalisieren. Diesen Weg lässt das Gesetz ausdrücklich offen, jedoch sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen an das Neutralitätsgebot der Gemeinde strikt und während der gesamten Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten.



Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das angedachte gesetzgeberische Ziel der EnWG-Novelle aus dem Jahr 2017 bisher nicht die gewünschten Erfolge gebracht hat und weiterhin hohe Rechtsunsicherheit für Kommunen im Zusammenhang mit der Vergabe von Wegerechtskonzessionen besteht. Diese Risiken können jedoch durch eine frühzeitige Befassung mit dem Thema minimiert und auch Chancen identifiziert werden. Dies hängt ganz von der strategischen Positionierung der Kommune ab.

Aufgrund der Komplexität der Verfahren und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Optimierung aus Sicht der Kommune ist es nach unserer Erfahrung zielführend, sich sehr frühzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen, um ein böses Erwachen am Ende des Prozesses zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen hierbei gerne jederzeit zur Verfügung.



Johannes Embacher

Manager,
KPMG Law
T +49 211 415559-7635
jembacher@kpmg-law.com



Hendrik Alexander Burbach

Manager,
KPMG Law
T +49 211 415559-7684
hburbach@kpmg-law.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- **8. November 2025** von 13:45 bis 17:30 Uhr: Fachaustausch „Steuern und § 2b UStG für Landkreise und Kommunen“, KPMG Niederlassung Frankfurt unter anderem zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG. Die Veranstaltung richtet sich an Kämmerer, Kämmerinnen und Mitarbeiter:innen der Steuer- und der Beteiligungsverwaltung von Landkreisen und Kommunen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.
- **8. Dezember 2025** von 14:00 bis 18:30 Uhr: „Treffen des Arbeitskreises Stadtwerke in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“, KPMG Niederlassung Frankfurt zur Diskussion steuerlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Themen der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [Eike Christian Westermann](#)

Webcast „Tax Update Public“

- **13. November 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Stadtwerke aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Dezember 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Kommunen aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

Hier zum
Webcast
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



**Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter**

**Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.